

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eigenverkauf

§ 1

Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Lusini.de ist eine Marke der Erwin Müller Mail Order Solutions GmbH. Der Vertragspartner ist die Erwin Müller Mail Order Solutions GmbH, Hettlinger Straße 9, 86637 Wertingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Siegfried Horn und Stefan Mues, Sitz der Gesellschaft: Wertingen, Amtsgericht Wertingen, HRB 29973 und betreibt einen Online-Marktplatz (nachfolgend: „Marktplatz“) auf dem Unternehmen im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch und juristische Personen des öffentlichen Rechts Ware an Endkunden (nachfolgend: „Käufer“) vertreiben.

Lusini handelt auf dem Marktplatz auch selbst als Verkäufer und vertreibt Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Für ausgewählte Handelspartner (nachfolgend: „Lieferanten“) übernimmt Lusini den vollständigen Vertrieb ihrer Waren auf dem Marktplatz und verkauft diese Waren für den Lieferant im eigenen Namen. Dieses Vertriebsmodell ist Gegenstand der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

- (2) Diese Geschäftsbedingungen enthalten abschließend und ausschließlich die zwischen Lusini und dem Lieferanten geltenden Bedingungen für den Vertrieb von Waren des Lieferanten durch Lusini im eigenen Namen auf dem Marktplatz. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese von Lusini schriftlich bestätigt werden.
- (3) Lusini behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Änderungen der Bedingungen werden dem Lieferant von Lusini schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Lieferant solchen Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Lieferant gesondert hingewiesen.

§ 2

Leistungsgegenstand

- (1) Lusini betreibt unter der Domain www.lusini.de einen Marktplatz, auf dem Waren ausschließlich an gewerbliche Käufer und ausschließlich innerhalb Deutschlands verkauft werden.
- (2) Lusini vertreibt im eigenen Namen Ware des Lieferanten auf der Plattform. Bei dem Vertriebsmodell des Eigenverkaufs wird ausschließlich Lusini Vertragspartner des Käufers. Die zu vertreibende Ware wird in einer individuellen Zusatzvereinbarung (nachfolgend: „Zusatzvereinbarung“) zwischen den Parteien festgelegt. Die Artikelkategorien bestimmt Lusini. Lusini kauft die auf dem Marktplatz bestellte Ware beim Lieferanten ein und sorgt für deren Auslieferung an den Käufer.
- (3) Die Einkaufspreise, die Lusini an den Lieferanten für die Ware bezahlt, werden ebenfalls in der Zusatzvereinbarung festgelegt. Die Verkaufspreise werden durch Lusini bestimmt.
- (4) Lusini erstellt die Artikelbeschreibungen auf dem Marktplatz. Der Lieferant übermittelt Lusini dazu geeignete Produktfotos und Beschreibungstexte. Lusini ist berechtigt, die Artikelbeschreibungen jederzeit zu Zwecken der inhaltlichen Verbesserung zu erweitern und/ oder umzugestalten.

- (5) Lusini übernimmt die Abwicklung von Versand und Retouren, sowie die vollständige Kommunikation mit dem Käufer. Dabei gelten standardmäßig die Versand- und Retourenrichtlinien von Lusini.de, einzusehen unter: www.lusini.de/merchantcenter. Die Parteien können für Ware des Lieferanten in der Zusatzvereinbarung abweichende Versand- und Retourenrichtlinien festlegen. Das wirtschaftliche Risiko, insbesondere von Retouren und Zahlungsausfällen, trägt ausschließlich Lusini. Eine abweichende Regelung kann zwischen den Parteien in der Zusatzvereinbarung getroffen werden.
- (6) Lusini bietet auf Wunsch des Lieferanten ein Versandprogramm in Zusammenarbeit mit einem externen Logistikdienstleister an, um den Verkauf und den Versand der über den Marktplatz vertriebenen Waren zu ermöglichen. Das Versandprogramm wird in einem gesonderten Vertrag vereinbart.
- (7) Lusini verpflichtet sich, vom Käufer zurückgesendete Ware grundsätzlich zurückzunehmen. Eine abweichende Regelung kann zwischen den Parteien in der Zusatzvereinbarung getroffen werden.

§ 3

Pflichten des Lieferanten

- (1) Die zu verkaufende Ware des Lieferanten muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Die angebotene Ware muss dem Bereich Gastronomie- und Hotelleriebedarf zuordenbar sein.
 - b) Der Verkauf der Ware darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen.
 - c) Die Ware darf keine fremden Rechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte verletzen. Sollte eine solche Ware dennoch verkauft werden, so haftet der Lieferant gegenüber Lusini für alle Schäden, die aus dem Verkauf der Ware entstehen.
 - d) Der Verkauf von Waren folgender Kategorien ist auf dem Marktplatz untersagt:
 - Trägermedien und Downloadangebote, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, insbesondere pornographische oder jugendgefährdende Trägermedien i.S.d. §§ 1 Abs. 2, 18 JuSchG (indizierte Medien),
 - Trägermedien und Downloadangebote mit der FSK-Kennzeichnung "Freigabe ab 18 Jahre" oder "Keine Jugendfreigabe",
 - Waffen und Waffenzubehör,
 - Propagandamaterial verfassungsfeindlicher Parteien und Organisationen,
 - Gegenstände mit nationalsozialistischem Bezug
 - Erotikartikel,
 - Drogen, drogenähnliche Substanzen und Zubehör
 - unter das Arzneimittelgesetz oder das Heilmittelwerbegesetz fallende Gegenstände
 - Tabakwaren,
 - lebende Tiere
 - Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte o.Ä.

Im Übrigen gelten ergänzend die Einschränkungen des Ausschlusskatalogs der TS-ASK.

- (2) Die Entscheidung, welche Waren des Lieferanten zum Verkauf auf dem Marktplatz geeignet sind, obliegt allein Lusini.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, Lusini geeignete Produktfotos und Beschreibungstexte zu übermitteln, damit Lusini entsprechende

Artikelbeschreibungen erstellen kann. Die Beschreibungstexte müssen rechtskonform sein und insbesondere alle rechtlich vorgeschriebenen Merkmale beinhalten. Der Lieferant haftet für alle Inhalte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen. Machen Dritte insoweit die Verletzung ihrer Rechte gegenüber Lusini geltend, haftet der Lieferant gegenüber Lusini für alle daraus entstehenden Schäden.

- (4) Der Lieferant darf Lusini nur Ware zum Kauf anbieten, über die er frei verfügt und die er Lusini ohne weiteres übereignen kann. Als Lieferant von Lusini trägt er die Gewährleistung für die Ware und steht für die Mängelfreiheit gegenüber Lusini ein.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, von Lusini bestellte Ware unverzüglich auszuliefern. Der Lieferant haftet Lusini für alle Schäden, die durch eine verspätete Belieferung verursacht werden. Die Lieferung wird durch den Lieferanten ausschließlich auf Basis einer der nachfolgend genannten Versandmodelle durchgeführt:
 - Lusini stellt dem Lieferanten das zu verwendende Verpackungsmaterial zur Verfügung. Sobald Lusini eine Bestellung auslöst, verpackt der Lieferant die Ware unverzüglich in dieses Verpackungsmaterial und versendet die Ware im Namen von Lusini direkt an den Käufer.
 - Der Lieferant nutzt das Versandprogramm von Lusini. Im Rahmen dieses Versandprogramms lagert er Ware in einem temporären Zweitlager eines Logistikdienstleisters ein. Sobald Lusini eine Bestellung auslöst, versendet der Logistikdienstleister die Ware im Namen von Lusini an den Käufer. Der Lieferant sorgt dafür, dass im temporären Zweitlager stets ausreichend Ware zur Verfügung steht. Die Vertragsbedingungen des Versandprogramms gelten ergänzend. Weitere Details zur Dauer der Einlagerung regelt die individuelle Zusatzvereinbarung.
 - Der Lieferant versendet die Ware unverzüglich an den von Lusini benannten Logistikdienstleister, sobald durch Lusini eine Bestellung ausgelöst wird. Der Logistikdienstleister verpackt die Ware in von Lusini zur Verfügung gestelltes Verpackungsmaterial um und versendet die Ware im Namen von Lusini an den Käufer.
- (6) Der Lieferant trägt das Warenrisiko bis zum Zeitpunkt der Auslieferung der Ware an Lusini, den Logistikdienstleister oder den Käufer, je nachdem welches Versandmodell der Lieferant gewählt hat.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, für die unmittelbare Versendung der Ware an den Käufer nur neutrales Verpackungsmaterial zu verwenden oder Verpackungsmaterial zu verwenden, das ihm von Lusini zur Verfügung gestellt wird. Für den Versand an Lusini selbst oder den Logistikdienstleister verwendet der Lieferant neutrales Verpackungsmaterial, das in einem Dualen System lizenziert ist oder der Lieferant schließt sich selbst einem Dualen System an. Die neutrale Verpackung muss für den direkten Weiterversand an den Käufer geeignet sein.

§ 4 Zahlung

Die Auszahlung der eingekauften Ware von Lusini kann über zwei mögliche Varianten erfolgen: a) Rechnungsstellung durch den Lieferanten (Absatz 1) oder b) durch eine Gutschrift von Lusini an den Lieferanten (Absatz 2). Grundsätzlich gilt, dass Lusini entscheidet, welche Auszahlungsvariante gewählt wird. Die Auszahlungsvariante wird in der Zusatzvereinbarung festgehalten:

- (1) Der Lieferant stellt Lusini eine Rechnung über die bestellte Ware. Zahlungsziele und weitere Bedingungen und Konditionen werden in der Zusatzvereinbarung geregelt.
- (2) Die beim Lieferanten bestellte Ware wird jeweils zum 5., zum 15. oder zum 25. eines Monats in einer Abrechnung zusammengefasst und zu den vereinbarten Einkaufspreisen an den Lieferanten abzüglich gegebenenfalls anfallender Kosten oder Gebühren ausgezahlt.
- (3) Die Einkaufspreise für die Ware und weitere variable Konditionen werden zwischen den Parteien in der Zusatzvereinbarung festgelegt.
- (4) Die anfallenden Vergütungen sind zzgl. des jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuersatzes zahlbar.
- (5) Die Auszahlung erfolgt an den Lieferanten frühestens 20 Tage und spätestens 30 Tage nach Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages mit dem Käufer jeweils zum 5., zum 15. oder zum 25. eines Monats auf ein von ihm angegebenes Konto. Verweigert der Käufer die Zahlung, so kann Lusini die Forderung durch einen Inkassodienstleister eintreiben lassen oder an einen Dritten zu diesem Zweck übertragen. Die Frist zur Auszahlung der Forderung an den Verkäufer durch Lusini verlängert sich in diesem Fall auf maximal 60 Tage nach Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages mit dem Käufer. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt dann die Auszahlung an den Lieferanten.
- (6) Im Fall eines Zahlungsausfalls durch den Käufer trägt allein Lusini das wirtschaftliche Risiko. Eine abweichende Regelung kann zwischen den Parteien in der Zusatzvereinbarung getroffen werden.
- (7) Der Lieferant hat Einwendungen gegen eine Abrechnung durch Lusini innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abrechnung schriftlich zu erheben. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Abrechnung als vom Lieferanten genehmigt.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Für sämtliche Bilder und Inhalte, die der Lieferant übermittelt, räumt er Lusini an diesen ein einfaches, auf die Dauer der jeweiligen Schutzfrist begrenztes Nutzungsrecht zur Verwendung innerhalb des Marktplatzes ein. Lusini ist berechtigt, die Bilder und Inhalte beliebig auf dem Marktplatz zu verwenden oder für diese Verwendung zu ändern oder anzupassen. Darüber hinaus ist Lusini berechtigt, die von dem Lieferanten eingestellten Bilder und Inhalte zur Bewerbung der Angebote auch außerhalb des Marktplatzes in allen Medien uneingeschränkt zu nutzen.
- (2) Der Lieferant haftet dafür, dass er nur solche Bilder und Texte übermittelt, über deren Nutzungsrechte er in dem in § 7 Abs. 1 genannten Umfang verfügt und die er auf Lusini übertragen kann. Sollte Lusini diesbezüglich in Anspruch genommen werden, ersetzt der Lieferant Lusini sämtliche daraus entstehenden Schäden.
- (3) Lusini ist nicht verpflichtet, Bilder und Inhalte des Lieferanten mit Urheberrechtshinweisen zu versehen.

§ 6 Vertragslaufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird mit einer Laufzeit von einem Jahr geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, wenn der Lieferant ihn nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende kündigt.

- (2) Der Vertrag kann von Lusini jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.
 - (3) Lusini ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn der Lieferant nachhaltig gegen seine Pflichten aus dieser Vereinbarung oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
 - b) bei andauernden Betriebsstörungen infolge von höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Brand, unverschuldeter Zusammenbruch von Leitungsnetzen.
 - (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per Fax oder E-Mail ist dafür nicht ausreichend.
- (2) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Eine Änderung dieser Bedingungen ist abweichend von § 1 Abs. 3 nur durch schriftliche Vereinbarung möglich. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
 - (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

München, 23.10.2015

§ 7

Gewährleistung und Haftung

- (1) Lusini übernimmt als unmittelbarer Vertragspartner des Käufers die Gewährleistung und die Haftung für die Ware gegenüber dem Käufer.
- (2) Lusini übernimmt das wirtschaftliche Risiko bei Zahlungsausfällen. Bei Retouren übernimmt Lusini nur in soweit das wirtschaftliche Risiko, als die Retoure nicht dem Lieferanten zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen, also insbesondere bei mangelhafter Ware oder verspätetem Versand, trägt der Lieferant das wirtschaftliche Risiko der Retouren. Lusini übernimmt darüber hinaus kein wirtschaftliches Risiko, Warenrisiko oder geht eine Kapitalbindung für die Waren ein. Eine abweichende Regelung kann zwischen den Parteien in der Zusatzvereinbarung getroffen werden.
- (3) Lusini haftet im Übrigen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung bei Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Lusini bei Vertragsabschluss auf Grund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Dies gilt ebenfalls für die Erfüllungsgehilfen von Lusini.
- (4) Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung und die Haftung für die Beschaffenheit der Ware uneingeschränkt gegenüber Lusini. Der Lieferant haftet darüber hinaus uneingeschränkt für den rechtzeitigen Versand der Ware, für die Übermittlung von Inhalten sowie für die Einräumung der Nutzungsrechte an diesen Inhalten gegenüber Lusini. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Abtretung und Aufrechnung

- (1) Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Lieferanten aus dem Vertrag mit Lusini auf Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Zur Aufrechnung gegenüber Lusini ist der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen berechtigt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist München.